

Stand 09.03.2023

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Teilnahme an der Städt. Sing- und Musikschule Erlangen

§ 1 Regelungsgegenstand

- (1) Die Sing- und Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erlangen, Art. 21 GO. Die Benutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestandteil jedes Unterrichtsvertrages mit der Sing- und Musikschule sind. Die Unterrichtsentgelte werden in einer gesonderten Entgeltordnung geregelt.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in der Sing- und Musikschule öffentlich ausgehängt sowie auf der Homepage veröffentlicht. Die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte akzeptieren diese bei der Anmeldung.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Der Unterricht umfasst alle Bereiche der Musik und findet in Einzelunterricht, Gruppenunterricht und Ensembles statt.
- (2) Die Sing- und Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen Bildungswesens der Stadt Erlangen. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik.
- (3) Der Unterricht der Sing- und Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten, in denen aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kein Präsenzunterricht möglich ist, kann der Unterricht durch digitale Fernbetreuung erfolgen, oder in den Grundfächern durch Materialtransfer.

§ 3 Gliederung des Angebotes

Die Sing- und Musikschule gliedert sich gemäß dem Strukturplan des Verbands deutscher Musikschulen und der Bayerischen Sing- und Musikschulverordnung wie folgt in:

1. Musikalische Grundfächer

- 1.1 Musikalische Frühförderung (bis 4 Jahre)
- 1.2 Musikalische Früherziehung (4 bis 6 Jahre)
- 1.3 Musikalische Grundausbildung (ab 1. Jahrgangsstufe)
- 1.4 Instrumentenkarussell als Orientierungsstufe auch im Anschluss an die musikalische Früherziehung oder musikalische Grundausbildung (1. bis 4. Jahrgangsstufe)
- 1.5 Singklassen

2. Musikalische Klassen- und Großgruppenfächer

Musizieren in Klassen und Großgruppen findet meist in Kooperation mit Schulen und pädagogischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche statt, auch im Ganztags. Dazu gehört z. B. das Elementare Musizieren in Großgruppen ab 5 Grundschulkindern an den Grundschulen sowie auch die Bläserklasse an der Mittelschule. Im Kooperationsangebot Bläserklasse an der Ernst-Penzoldt-Mittelschule kann die Großgruppe auch aus weniger als 5 Schülerinnen und Schülern bestehen. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern, auch über das Stadtgebiet hinaus.

3. Instrumentale und vokale Hauptfächer

Streichinstrumente, Blasinstrumente, Zupfinstrumente, Tasteninstrumente, Schlaginstrumente und Gesang: aus allen Fachbereichen wird Unterricht angeboten. Dem Instrumental- bzw. Gesangsunterricht geht ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches voraus. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

4. Ensemblefächer

Chöre, Spielkreise, Kammermusik, Ensembles, Orchester und Bands sind zentrale Kernfächer der Musikausbildung. Die Sing- und Musikschule erwartet von ihren Schülerinnen und Schülern die Bereitschaft zur Teilnahme an Ensemblefächern.

5. Ergänzungsfächer

Musiktheorie, Gehörbildung, Stimmbildung, Improvisation, Musiktheater, Rhythmik/Tanz, Komposition, Korrepetition und weitere Fächer ergänzen und vertiefen das Angebot.

6. Begabtenförderung – Studienvorbereitende Ausbildung

Es besteht eine Förderklasse für begabte Schülerinnen und Schüler, die auf ein Musikstudium vorbereitet. Sie umfasst Hauptfach und Nebenfach, Musiktheorie und Ensemble. Voraussetzung ist die bestandene D2 Prüfung der Freiwilligen Leistungsprüfung des Verbands Bayerischer Sing- und Musikschulen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

7. Projekte und Veranstaltungen

Projekte, Workshops oder Exkursionen, Veranstaltungen, Prüfungen, Angebote mit digitalen Medien aus der musikpädagogischen Praxis und die Teilnahme an Wettbewerben sind weitere Angebote der Sing- und Musikschule. Vorspiele und Konzerte (sowohl die aktive Teilnahme als auch die passive Teilnahme als Zuhörende) sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung, die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts. Offene Angebote ermöglichen einen niedrigschwelligen Zugang für alle.

§ 4 Unterrichtsjahr, Unterricht

- (1) Das Unterrichtsjahr beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.
- (2) Der Unterricht im Fach Instrumentenkarussell, die musikalische Grundausbildung, die Singklassen und der Großgruppenunterricht an den Zweigstellen beginnt im Oktober und endet Ende Juli des folgenden Jahres.
- (3) Der Unterricht in den Fächern musikalische Frühförderung und musikalische Früherziehung beginnt im September und endet Ende Juli des folgenden Jahres.
- (4) In den Schulferien sowie an weiteren schulfreien Tagen (z. B. Buß- und Betttag) findet kein Unterricht statt.
- (5) Der Unterricht wird in der Regel als Gruppenunterricht von 45 Minuten Dauer oder als Einzelunterricht von 30 Minuten Dauer, in Ausnahmefällen auch 45 Minuten Dauer (nur mit Genehmigung der Schulleitung) wöchentlich gehalten. Ein Anspruch auf Einzelunterricht oder eine bestimmte Gruppengröße besteht nicht.

§ 5 Aufnahme in die Sing- und Musikschule

- (1) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ist in der Regel nur zu Beginn eines jeden Unterrichtsjahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (2) Aufnahme finden in erster Linie Kinder und Jugendliche, bei freien Kapazitäten auch Erwachsene. Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Erlangen werden bevorzugt. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung mit dem entsprechenden Formular durch die Schülerin oder den Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten. Eine telefonische Anmeldung ist nicht möglich. Die Anmeldung kann innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Anmeldung schriftlich oder per Mail widerrufen werden.
- (4) Nach erfolgter Aufnahme weist die Schulleitung der Schülerin oder dem Schüler einen Unterrichtsplatz zu. Die Schülerin bzw. der Schüler nimmt diesen zugewiesenen Platz an, indem sie oder er die erste Unterrichtsstunde besucht. Damit kommt zwischen der Schülerin oder dem Schüler und der Sing- und Musikschule ein privatrechtlicher Unterrichtsvertrag zustande. Bei Minderjährigen werden deren Erziehungsberechtigte Vertragspartner der Sing- und Musikschule.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 dieses Paragraphen gelten nicht für sogenannte offene Angebote der Sing- und Musikschule. Für sie gelten die jeweils für das bestimmte Angebot festgelegten Anmeldemodalitäten.

§ 6 Probezeit

- (1) Bei Neuaufnahme in den Instrumental- bzw. Vokalunterricht oder in ein Ensemble, bei einem Wechsel des Unterrichtsfaches oder einem Wechsel der Lehrkraft beginnt mit der ersten Unterrichtsstunde im ersten Unterrichtsjahr des jeweiligen Fachs eine Probezeit von 3 Monaten. Innerhalb dieser Zeit kann der Unterrichtsvertrag durch die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte oder durch die Sing- und Musikschule bis 14 Tage vor Ende der Probezeit schriftlich oder per Mail zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden. Die Probezeit ist entgeltpflichtig.
- (2) Bei einer Neuaufnahme in ein musikalisches Grundfach oder in ein musikalisches Klassen- bzw. Großgruppenfach (§ 3 Nr. 1 und Nr. 2) beträgt die Probezeit beginnend mit der ersten Unterrichtsstunde in der Regel 4 Wochen. Die Probezeit ist entgeltpflichtig. Von dieser Entgeltspflicht ausgenommen sind die Angebote musikalische Grundausbildung und musikalische Klassen- und Großgruppenfächer.

§ 7 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Der Unterrichtsvertrag umfasst ein Unterrichtsjahr (1. Oktober – 30. September des Folgejahres). Der Unterrichtsvertrag endet automatisch zum 30. September des jeweiligen Unterrichtsjahres. Eine ausdrückliche Kündigung ist nicht erforderlich.
- (2) Eine Kündigung des Unterrichtsvertrags während des laufenden Unterrichtsjahres kann von Seiten der Schülerin bzw. des Schülers nur aus wichtigem Grund, wie z. B. Wegzug oder langwieriger Erkrankung, zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich oder per Mail vorgenommen werden. Kein wichtiger Grund ist die Umstellung von Präsenzunterricht auf digitale Fernbetreuung aufgrund behördlicher Anordnung gemäß § 2 Abs. 3.
- (3) Von Seiten der Sing- und Musikschule kann der Unterrichtsvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
 1. bei der Schülerin oder dem Schüler können aus Sicht der Lehrkraft durchschnittliche Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder anderer Gründe nicht erzielt werden.
 2. bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 6 Wochen, wenn eine deshalb erfolgte Mahnung zwei Wochen lang erfolglos blieb.
 3. bei mehrmaliger nachhaltiger Störung des Unterrichts.In allen Fällen erfolgen die Maßnahmen in Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten.

§ 8 Vertragsverlängerung

Um die Teilnahme am Instrumental- Vokal- und Ensembleunterricht fortlaufend sicherzustellen, besteht die Möglichkeit den Unterrichtsvertrag für das nächste Unterrichtsjahr zu verlängern. Der Verlängerungswunsch muss bis zum 15. Juni des laufenden Unterrichtsjahres schriftlich, per Mail oder mit dem von der Musikschule bereitgestellten Formular bei der Sing- und Musikschule angezeigt werden. Erfolgt eine solche Anzeige nicht fristgerecht, so endet der Unterrichtsvertrag automatisch gem. § 7. Ein Anspruch auf Erhalt des bisherigen Unterrichts Platzes besteht in diesem Fall nicht. Eine verspätete Weitermeldung wird als Neuanmeldung gewertet.

§ 9 Unterrichtsstätten

- (1) Der Präsenzunterricht findet statt im zentralen Musikschulgebäude und in Schulen und pädagogischen Einrichtungen, an denen eine Zweigstelle (Niederlassungen im Stadtgebiet) oder Außenstelle (Niederlassung außerhalb des Stadtgebiets) besteht, sowie in den von der Sing- und Musikschule zugewiesenen Räumen.
- (2) In Zeiten, in denen aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kein Präsenzunterricht möglich ist, kann der Unterricht mittels digitaler Fernbetreuung erfolgen. Über das Format entscheidet die Schulleitung. Es liegt in der Verantwortung der Schülerinnen

und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zur Teilhabe an dieser digitalen Fernbetreuung zu schaffen.

§ 10 Haftung

- (1) Als Trägerin der Sing- und Musikschule haftet die Stadt Erlangen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, außer bei einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für zufällige Beschädigungen oder Abhandenkommen der von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern in die Schule eingebrachten Gegenstände (Instrumente, Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher usw.) ist ausgeschlossen.
- (2) Die Sing- und Musikschulschülerinnen und -schüler sind nicht gesetzlich unfallversichert. Krankenkosten für Unfälle während des Sing- und Musikschulunterrichts, während Konzertauftritten und weiteren Projekten und Veranstaltungen sowie auf den Wegen zwischen Tätigkeitsstätte und Wohnung müssen über die Krankenversicherung abgedeckt werden.

§ 11 Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler besteht nur **während des Unterrichts** sowie während Proben, Projekten und Veranstaltungen. Bei kurzfristiger Erkrankung der Lehrkraft kann der Unterricht ausfallen. Die Sing- und Musikschule übernimmt bei Unterrichtsausfall keine Aufsichtspflicht für den Zeitraum, in dem der Unterricht stattgefunden hätte. Bei Veranstaltungen endet die Aufsichtspflicht nach dem Ende des Auftritts der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers.

§ 12 Datenschutz

Die Sing- und Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für Unterricht durch digitale Fernbetreuung, erteilt.

§ 13 Instrumente

Grundsätzlich soll die Schülerin bzw. der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts, spätestens zum Ende der Probezeit ein geeignetes Instrument besitzen. Im Fach Klavier ist ein Klavier oder ein E-Piano mit gewichteten Tasten für den Unterricht erforderlich, ein Keyboard ist dafür nicht ausreichend. Aus den Beständen der Sing- und Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. gemietet werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

§ 14 Elternbeirat, Förderverein

- (1) Der Elternbeirat wird von den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er ist Kontaktorgan zwischen den Eltern und der Sing- und Musikschule. Er besteht aus mindestens 5 Personen.
- (2) Der Förderverein unterstützt die Sing- und Musikschule bei ihren Aufgaben. Der Zweck des Fördervereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Rahmen der Aktivitäten der Sing- und Musikschule Erlangen durch ideelle und materielle Hilfen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten zum 1. April 2023 in Kraft.